

16. Amtsblatt vom 22.08.2022

Landkreis und Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen

Inhalt:

- **Beteiligungsbericht 2020**
 - **Vollzug der Baugesetze; Öffentliche Bekanntmachung der erteilten Genehmigung zur Nutzungsänderung – Apotheke zu Büro Quartiersmanagement in 82538 Geretsried/Gartenberg, Johannisplatz 16**
 - **Vollzug der Wassergesetze;
Verlängerung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Gewässer III. Ordnung Große Gaißach und Linsensägbach in der Gemeinde Gaißach und der Stadt Bad Tölz**
 - **Nichtöffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses Bad Tölz-Wolfratshausen am 12.9.2022**
 - **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV);
Erlass einer Allgemeinverfügung zur befristeten Wiederinbetriebnahme von älteren Holzfeuerungsanlagen nach der 1. BImSchV aufgrund der Gasmangellage**
 - **Satzung für das Medienzentrum Bad Tölz-Wolfratshausen für Schule und Bildung**
-

Beteiligungsbericht 2020

Nach Art. 82 Abs. 3 der Landkreisordnung (LkrO) sind die Landkreise verpflichtet, jährlich einen **Bericht ihrer Beteiligungen in Privatrechtsform** zu erstellen, wenn sie mindestens 5 % an den jeweiligen Unternehmen beteiligt sind. Der **Beteiligungsbericht** soll insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die Zusammensetzung der Organe sowie die Ertragslage und Kreditaufnahmen der Unternehmen zeigen.

Der Beteiligungsbericht des Landkreises Bad Tölz – Wolfratshausen für das Geschäftsjahr 2020 wurde dem Kreistag in der Sitzung am 25.07.2022 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Der Beteiligungsbericht liegt im Landratsamt Bad Tölz – Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Kämmererei, Zi.-Nr. A 1.049, gem. Art. 82 Abs. 3 LkrO i.V. mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Bad Tölz, 27.07.2022



Josef Niedermaier
Landrat



Vollzug der Baugesetze; Öffentliche Bekanntmachung der erteilten Genehmigung zu folgendem Antrag:

Aktenzeichen: **BA 2022/0460**
Vorhaben: **Nutzungsänderung - Apotheke zu Büro Quartiersmanagement**
Bauort: **Geretsried, Gartenberg, Johannisplatz 16 Gemarkung Geretsried, Flurstück 231/58**

Mit Bescheid des Landratsamtes Bad Tölz – Wolfratshausen vom 29.07.2022, wurde dem Bauherrn die **Baugenehmigung** für das o.g. Vorhaben erteilt.

Bei der gem. Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) durchgeführten Nachbarbeteiligung im o. g. bauaufsichtlichen Verfahren konnte die Zustimmung der Eigentümer von benachbarten Grundstücken durch den/die Antragsteller nicht bzw. nicht vollständig beigebracht werden.

Nachdem mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, ohne vertreten zu sein, kann die gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO erforderliche Nachbarzustellung durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des bauaufsichtlichen Verfahrens können während der Sprechzeiten im Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Kreisbauamt, Zimmer 2.138, von den Beteiligten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung (gilt auch für Nachbarn):

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München**.

Die **Anfechtungsklage eines Dritten** (insbes. Nachbarn) hat **keine aufschiebende Wirkung**. Der **Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung** kann gestellt werden beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München**.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mantel, OVRin

**Vollzug der Wassergesetze;
Verlängerung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Gewässer
III. Ordnung Große Gaißach und Linsensägbach in der Gemeinde Gaißach und der Stadt Bad
Tölz**

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung zur Vermeidung von Schäden ist es, die Gebiete zu ermitteln, die bei einem Bemessungshochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Grundlage für die Ermittlung der Überschwemmungsgebiete ist ein Hochwasserereignis (HQ_{100}), das statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (Bemessungshochwasser).

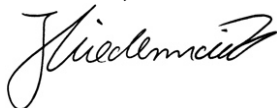
Für die Gewässer Große Gaißach und Linsensägbach in der Gemeinde Gaißach und der Stadt Bad Tölz wurde das vom Wasserwirtschaftsamt Weilheim ermittelte Überschwemmungsgebiet für ein HQ_{100} , mit amtlicher Bekanntmachung vom 07.09.2017 vorläufig gesichert. Die Sicherung endet am 07.09.2022 und wird hiermit um zwei weitere Jahre verlängert.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine Planung handelt. Die Ermittlung und vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt von Rückhalteflächen, der Bildung von Risikobewusstsein, der Gefahrenabwehr, der Sicherstellung eines schadlosen Hochwasserabflusses, der Kenntlichmachung von Gefahren, der Erhaltung und dem Schutz freier unbebauter Flächen als Retentionsraum sowie der Vermeidung und Verringerung von Schäden in bebauten Gebieten durch Hochwasser.

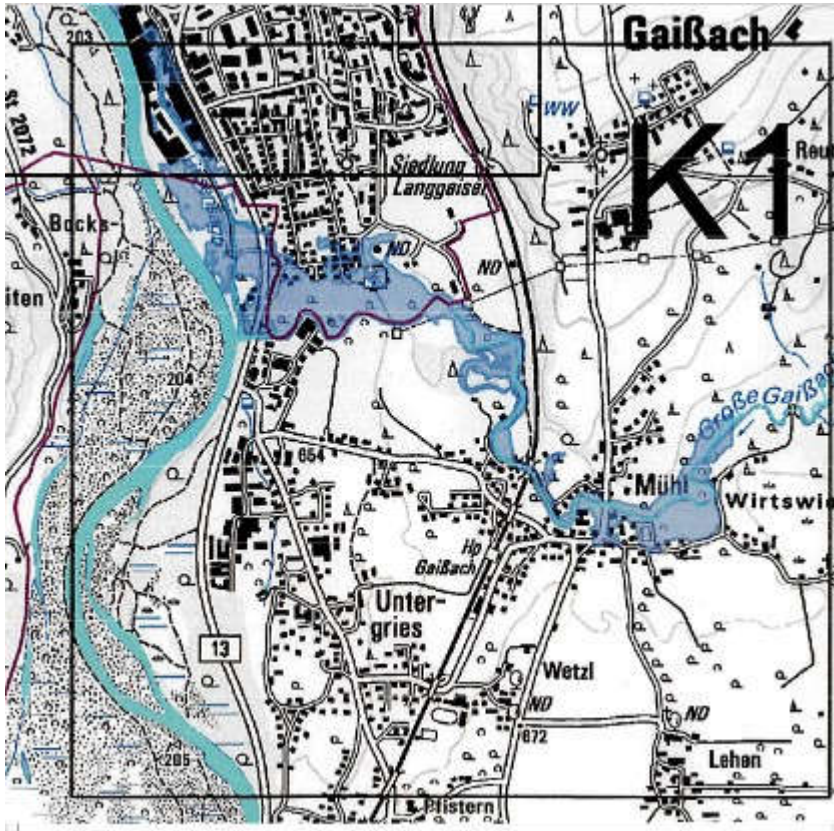
Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in Übersichtskarten im Maßstab M 1 : 25 000 und Detailkarten im Maßstab M 1 : 2 500 bzw. 1 : 5 000 dargestellt und können im Internet unter <http://www.bayernatlas.de> sowie im Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen (Zimmer-Nr. 2.070), in der Gemeinde Gaißach und der Stadt Bad Tölz während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen weiterhin als vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (§ 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz, Art. 47 Bayerisches Wassergesetz).

Bad Tölz, den 03.08.2022



Josef Niedermaier,
Landrat



19. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses Bad Tölz-Wolfratshausen

Am Montag, 12.09.2022 um 9:00 Uhr findet im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen eine nichtöffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses statt.

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV);
Erlass einer Allgemeinverfügung zur befristeten Wiederinbetriebnahme von älteren Holzfeuerungsanlagen nach der 1. BImSchV aufgrund der Gasmangellage**

Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Gemäß §§ 25 und 26 der 1. BImSchV außer Betrieb genommene Holzfeuerungsanlagen der 1. BImSchV, die noch nicht abgebaut wurden und für die der Betreiber ein Formular zum Vorhalten

für den Notbetrieb beim zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger eingereicht hat, dürfen vorübergehend wieder in Betrieb genommen werden.

2. Durch die Wiederinbetriebnahme der Holzfeuerung muss der Betrieb einer vorhandenen Gasheizung ganz oder teilweise ersetzt werden.
3. Mit dem Betrieb der Feuerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn der Betreiber die Aufnahme des Betriebs unter Vorlage des Formulars „Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer Einzelraumfeuerungsanlage für feste Brennstoffe“ oder des Formulars „Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer zentralen Heizungsanlage für feste Brennstoffe“ beim Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen bereits angezeigt hat oder aktuell anzeigt. Mit der Anzeige ist zu bestätigen, dass die Feuerungsanlage lediglich stillgelegt, jedoch noch nicht abgebaut wurde.
4. Der Betreiber hat den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger über die Betriebsaufnahme unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu **unterrichten**.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.08.2023 außer Kraft.

Hinweise:

- a. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Sachgebiet 35 – Umwelt, Zimmer 2.075, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz zur Einsicht aus. Sie kann nach vorheriger Terminvereinbarung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden (Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG).
- b. Ab dem Außerkrafttreten der Allgemeinverfügung (mit Ablauf des 31.08.2023), können die betreffenden Feuerungsanlagen wieder nur im Notbetrieb genutzt werden. Eine regelmäßige Nutzung der Feuerungsanlagen ist dann nicht mehr möglich.
- c. Die Formulare („Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer Einzelraumfeuerungsanlage für feste Brennstoffe“ <https://www.lra-toelz.de/export/download.php?id=9221> und „Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer zentralen Heizungsanlage für feste Brennstoffe“ <https://www.lra-toelz.de/export/download.php?id=9222>) stehen auf der Homepage des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen zum Download zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**, Postfach 20 05 43, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur

elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen
untere Immissionsschutzbehörde
Bad Tölz, 19.08.2022



Mantel
OVR

Satzung für das Medienzentrum des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen für Schule und Bildung

Der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen erlässt aufgrund von Art. 5, 17, 18 und 51 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LKro) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. 1998, 826; BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch §2 Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vom 26.03.1999 (GVBl. 1999, S.86) folgende

SATZUNG

§ 1 Öffentliche Einrichtung, Rechtsträger

- (1) Rechtsträger des Medienzentrums ist der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen. Es ist eine öffentliche Einrichtung im eigenen Wirkungsbereich und untersteht der Aufsicht des Landrates.
- (2) Es führt die Bezeichnung „Medienzentrum des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen für Schule und Bildung“ und hat seinen Sitz im Landratsamt.

§ 2 Aufgaben und Benutzungsberechtigung

- (1) Die Hauptaufgabe besteht im Verleih von digitalen und analogen Lehrmitteln, sowie der Unterweisung darin. Die Lehrmittel werden nach Bildungsstandards gemäß den Lehrplänen

produziert. Die Inhalte werden klar strukturiert, sowie wissenschaftlich und didaktisch fundiert dargestellt.

- (2) Des Weiteren werden innovative Unterrichtsmittel zur Teststellung angeboten.
- (3) Nutzungsberechtigt sind Schulen und bildungsnahe Einrichtungen, die sich mit Bildungs-, Kultur- und Erziehungsarbeit im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen befassen. Den Vorrang haben bei gleichzeitiger Anforderung die Schulen.

§ 3 Genauere Aufgabenbeschreibung

3.1 Verwaltung

- Bereitstellung von AV-Präsentationstechnik für Veranstaltungen im Bereich des Landratsamtes, des Landreises, der Kommunal- und Stadtverwaltung, sowie der Kultureinrichtungen.
- Archivierung und Verwaltung des Archivbestands
- Statistische Erfassung und Auswertung des Medienverleihs
- Datenpflege des Online-Katalogs
- Lizenzierung und Transferüberwachung

3.2. Pädagogische Aufgaben

- Auswahl und Beschaffung, Bereitstellung, Pflege und Verleih von digitalen und analogen Lehrmitteln
- Beratung und Information der Nutzungsberechtigten
- Medienpädagogische und didaktische Informationen und Beratung im Gebrauch der zur Verfügung stehenden Lehrmittel
- Informationen zur Medienkompetenzbildung, insbesondere für Lehrkräfte und Erzieher
- Zusammenarbeit mit der Abteilung Medien des Staatsinstitutes für Schulpädagogik und Bildungsforschung in München
- Zusammenarbeit mit weiteren Medienzentren des Freistaates Bayern

3.3 Öffentlichkeitsarbeit

- Bereitstellung, Administration und Gestaltung einer Webseite mit Zugang zum Online-Katalog
- Informationsservice für Schulen mit laufender Aktualisierung
- Erstellung von Printmedien zur Verteilung an die Benutzergruppen
- Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit des Landkreises im Rahmen der personellen und materiellen Möglichkeiten
- Fort- und Weiterbildungsangebote im Rahmen der Angebote des Medienzentrums für Lehrbeauftragte sowie Bildungseinrichtungen (Jugend- und Erwachsenenbildung) des Landkreises.

§ 4 Benutzungsbedingungen

- (1) Für die Inanspruchnahme von audiovisuellen Arbeitsmitteln und Geräten gelten die Verleihbedingungen des Medienzentrums Bad Tölz-Wolfratshausen in der jeweils aktuellen Fassung. Die Verleihbedingungen werden von der Amtsleitung in Absprache mit der Leitung des Medienzentrums Bad Tölz-Wolfratshausen erlassen.
- (2) Die Benutzer haften für alle Schäden an den entliehenen Arbeitsmitteln und Geräten, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen. Sie sind außerdem – unbeschadet der Haftung Dritter – bei Verlust zum Schadensersatz verpflichtet.

§ 5 Leitung und Unterbringung

- (1) *Der Kreisausschuss bestellt nach Anhörung des Schulamtes den Leiter des Medienzentrums und seinen Stellvertreter auf unbestimmte Zeit. Leitung und Stellvertretung sollen fachlich geeignete Lehrkräfte sein, die, wenn möglich, im Landkreis tätig sind.*
- (2) *Die Leitung des Medienzentrums Bad Tölz-Wolfratshausen kann ehrenamtlich tätig sein. Der Landkreis gewährt eine angemessene Aufwandsentschädigung.*
- (3) *Der Landkreis stellt dem Medienzentrum entsprechende Räume und Personal zur Verfügung.*
- (4) *Die Ausgaben des Medienzentrums Bad Tölz-Wolfratshausen sind im Haushaltsplan des Landkreises in einem eigenen Unterabschnitt zu veranschlagen. Die Leitung des Medienzentrums hat rechtzeitig für jedes Haushaltsjahr einen begründeten Antrag auf die Bereitstellung der erforderlichen Mittel vorzulegen.*

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kreisbildstelle Bad Tölz-Wolfratshausen vom 26.09.1973 außer Kraft.

Bad Tölz-Wolfratshausen, den 22.08.2022



*Josef Niedermaier
Landrat*

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz; Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier; Redaktion: Büro des Landrats. Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen.